



**DIE AARGAUISCHE
GEBÄUDEVERSICHERUNG**

Bleichemattstrasse 12
Postfach, 5001 Aarau
Telefon 0848 836 800
die-agv.ch

Prävention

BRANDSCHUTZ

Planung und Betrieb von technischen Brandschutz- einrichtungen

Merkblatt

1. Generelles

Dieses Merkblatt gibt eine Orientierung über die Abläufe und nötigen Handlungen für die Planung, den Bau, den Betrieb und den Unterhalt von technischen Brandschutzeinrichtungen (TBS) im Kanton Aargau.

Ziel dieses Dokuments ist es, eine einfache Übersicht der Abläufe, deren Herkunft respektive Rechtsgrundlage und Reihenfolge zu bieten. Es wurde bewusst darauf verzichtet, die relevanten Bestimmungen nochmals detailliert niederzuschreiben.

Technische Brandschutzeinrichtungen müssen beim Bau dem Stand der Technik entsprechen und so beschaffen, bemessen, ausgeführt und in Stand gehalten sein, dass sie wirksam und jederzeit betriebsbereit sind. Sie sind den neuen Verhältnissen anzupassen, wenn Bauten und Anlagen geändert, erweitert oder umgenutzt werden sowie bei vorgeschriebenen Generalüberholungen.

2. Rollenverteilung

Anlageeigentümer/-innen oder Anlagenbetreiber/-innen

sind dafür verantwortlich, dass technische Brandschutzeinrichtungen bestimmungsgemäss in Stand gehalten und jederzeit betriebsbereit sind. Sie beauftragen qualifizierte Fachfirmen mit der Planung, Bauausführung, Wartung und anerkannte Prüfstellen mit der Beurteilung respektive Kontrolle der Brandschutzeinrichtungen. Die Wahl der Prüfstelle ist mit der Aargauischen Gebäudeversicherung abzustimmen.

Qualitätssicherungsverantwortliche Brandschutz (QSV Brandschutz)

koordinieren im Auftrag der Bauherrschaft die brandschutzrechtlich nötigen Arbeitsschritte bei Planung und Bau. Sie bestätigen vor Inbetriebnahme die Konformität des Bauwerks bezüglich den Brandschutzrichtlinien und der Brandschutzbewilligung im Rahmen der Übereinstimmungserklärung (ÜE).

Anerkannte Prüfstellen

führen Kontrollen von technischen Brandschutzeinrichtungen im Sinne der Brandschutzrichtlinien durch. Sie werden i.d.R. bereits zur Beurteilung der Planung hinzugezogen, um kostspielige Nachbesserungen an den gebauten Einrichtungen von vornherein auszuschliessen. Sie arbeiten im Auftrag und auf Kosten der Anlageeigentümerschaft oder der -betreiber/-innen.

Die Aargauische Gebäudeversicherung

kann als Brandschutzbehörde die Projektbeurteilung und periodische Kontrolle durch eine anerkannte Prüfstelle verlangen. Die anerkannte Prüfstelle bestätigt die richtlinienkonforme Planung / Ausführung der TBS mit ihrem Bericht zuhanden der Aargauischen Gebäudeversicherung.

VKF anerkannte Fachfirmen

sind unter [bsronline.ch](https://bsr.aargov.ch/bsronline) gelistet und befugt, technische Brandschutzeinrichtungen wie Brandmelde- und Sprinkleranlagen zu planen und zu installieren. Welche Anforderungen sie erfüllen müssen, ist in den Brandschutzrichtlinien erläutert ([BSR 28-15 Anerkennungsverfahren](#)).

Instruiertes Personal

ist erforderlich, um die TBS zu bedienen und die regelmässigen Funktionstests durchzuführen. Instruiertes Personal sollte möglichst während der Nutzungszeiten des Gebäudes anwesend und während Abwesenheiten kurzfristig verfügbar sein. Als instruiertes Personal gelten auch der Sprinkler- oder Anlagenwart. Instruiertes Personal wird durch die anerkannte Fachfirma instruiert. Es bietet sich an, diese Funktion mit der Funktion des Sicherheitsbeauftragten Brandschutz (SiBe) zu kombinieren (falls SiBe vorhanden).

3. Brandmeldeanlagen

Vorgeschriebene Handlungen für Planung und Betrieb von Brandmeldeanlagen (BMA) und Brandfallsteuerungen (BFS)

BMA

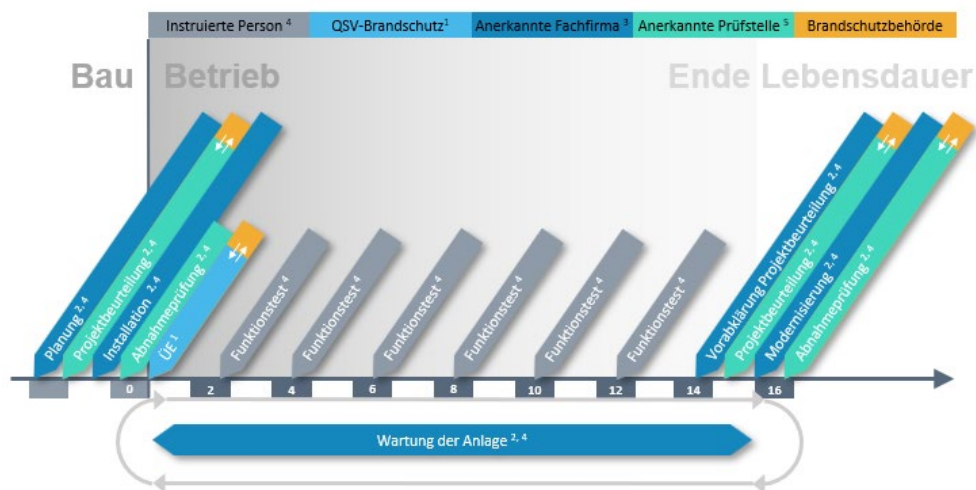


Abbildung 1: Nötige Meilensteine für Planung und Betrieb von Brandmeldeanlagen (BMA)
(die Ziffern verweisen auf die nachfolgenden Rechtsgrundlagen)

BFS

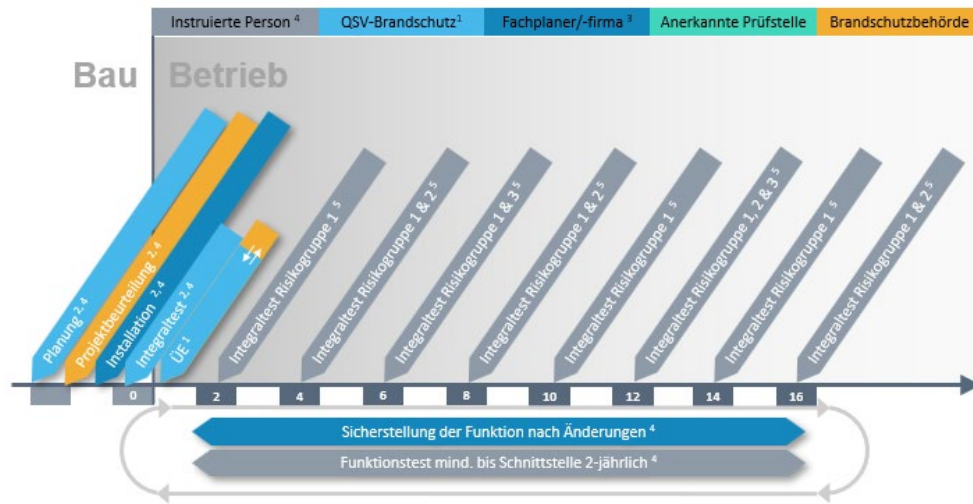


Abbildung 2: Nötige Meilensteine für Planung und Betrieb von Brandfallsteuerungen (BFS)
(die Ziffern verweisen auf die nachfolgenden Rechtsgrundlagen)

Rechtsgrundlagen und mitgeltende Dokumente

1. BSR 11-15 Qualitätssicherung im Brandschutz
2. BSR 20-15 Brandmeldeanlagen
3. BSR 28-15 Anerkennungsverfahren, Kapitel 4
4. SES Richtlinie Brandmeldeanlagen – Planung, Einbau und Betrieb
5. BSE 108-15 Gewährleistung der Betriebsbereitschaft von Brandfallsteuerungen (BFS)

Umfang der Projektbeurteilung

- a) Dokumentation gemäss VKF-Formular 20-15 BMA Anmeldung, Vorabklärung, Beurteilung und Installationsattest
- b) Bericht der anerkannten Prüfstelle zur Richtlinien- und Bewilligungskonformität der Anlage

Stilllegung / temporäre Ausserbetriebsetzung > 24 h

- c) VKF-Formular 20-15 BMA Ausser- und Inbetriebsetzung

4. Sprinkleranlagen

Vorgeschriebene Handlungen für Planung und Betrieb von Sprinkleranlagen (SPA)

SPA



Abbildung 3: Nötige Meilensteine für Planung und Betrieb von Sprinkleranlagen (SPA)
(die Ziffern verweisen auf die nachfolgenden Rechtsgrundlagen)

Rechtsgrundlagen und mitgeltende Dokumente

1. BSR 11-15 Qualitätssicherung im Brandschutz
2. BSR 19-15 Sprinkleranlagen
3. BSR 28-15 Anerkennungsverfahren, Kapitel 4
4. SES Richtlinie Sprinkleranlagen – Planung, Einbau und Betrieb
5. SAR 585.113 Brandschutzverordnung (BSV), §§ 7 und 8

Umfang der Projektbeurteilung / Periodische Kontrolle / Vorabklärung Generalüberholung

- a) Dokumentation gemäss VKF-Formular 19-15 SPA Anmeldung, Vorabklärung, Beurteilung, Installationsat-test
- b) Bericht der anerkannten Prüfstelle zur Richtlinien- und Bewilligungskonformität der Anlage

Stilllegung / temporäre Ausserbetriebsetzung > 24 h

- c) VKF-Formular 19-5 SPA Ausser- und Inbetriebsetzung

Hinweis

- d) Wenn Brandfallsteuerungen (BFS) durch die SPA ausgelöst werden, sind die Handlungen gemäss Kapitel 3 Brandfallsteuerungen (BFS) zu beachten

5. Blitzschutzsysteme

Vorgeschriebene Handlungen für Planung und Betrieb von Blitzschutzsystemen (BSS)
Blitzschutzklasse (BSK) I, II, III

BSS

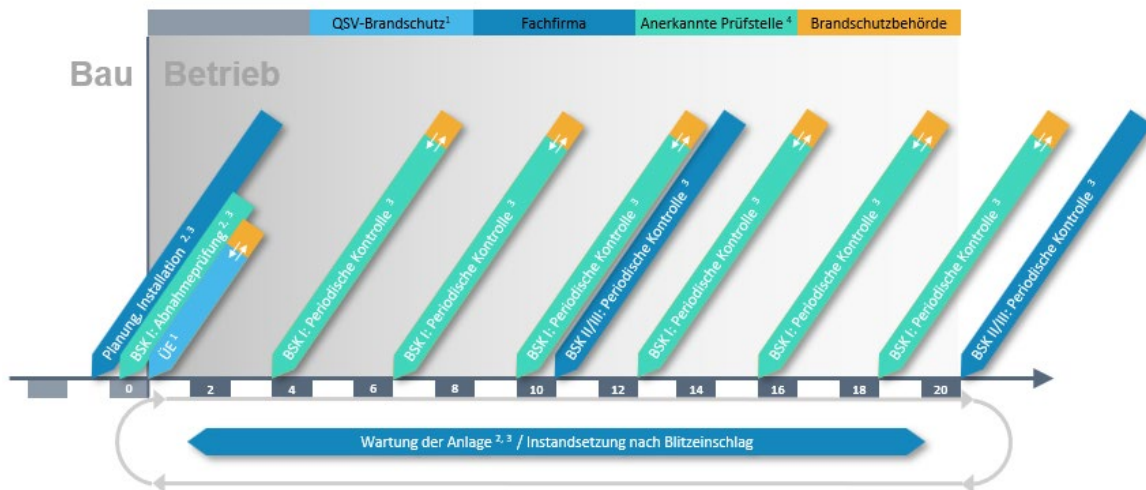


Abbildung 4: Nötige Meilensteine für Planung und Betrieb von Blitzschutzsystemen (BSS)
(die Ziffern verweisen auf die nachfolgenden Rechtsgrundlagen)

Rechtsgrundlagen und mitgeltende Dokumente

1. BSR 11-15 Qualitätssicherung im Brandschutz
2. BSR 22-15 Blitzschutzsysteme
3. SNR 464022 Blitzschutzsysteme
4. SAR 585.113 Brandschutzverordnung (BSV), §§ 7 und 8

Umfang der Abnahme / periodischen Kontrolle

- a) Bericht der anerkannten Prüfstelle zur Richtlinien- und Stand-der-Technik-Konformität

6. Rauchschutz-Druckanlagen und Rauch- und Wärmeabzugsanlagen mit Leistungsnachweis

Vorgeschriebene Handlungen für Planung und Betrieb von Rauchschutz-Druckanlagen (RDA) und Rauch- und Wärmeabzugsanlagen mit Leistungsnachweis (RWA LN)

RWA LN
RDA

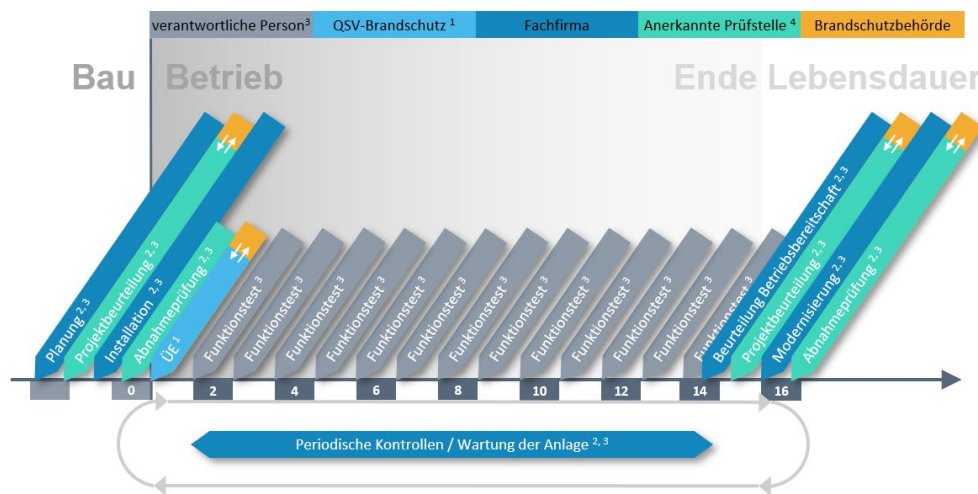


Abbildung 5: Nötige Meilensteine für Planung und Betrieb von Rauchschutz-Druckanlagen (RDA)
(die Ziffern verweisen auf die nachfolgenden Rechtsgrundlagen)

Rechtsgrundlagen und mitgeltende Dokumente

1. BSR 11-15 Qualitätssicherung im Brandschutz
2. BSR 21-15 Rauch- und Wärmeabzugsanlagen
3. RDA: SN EN 12101-13 Differenzdrucksysteme – Rauchschutz-Druckanlagen (RDA)
RWA LN: SN EN 12101-3 Bestimmungen für maschinelle Rauch- und Wärmeabzugsgeräte
4. SAR 585.113 Brandschutzverordnung (BSV), §§ 7 und 8

Umfang der Projektbeurteilung

- a) Bericht der anerkannten Prüfstelle zur Richtlinien- und Bewilligungskonformität der Anlage

7. Feuerwehraufzüge

Vorgeschriebene Handlungen für Planung und Betrieb von Feuerwehraufzügen (FWA)

FWA

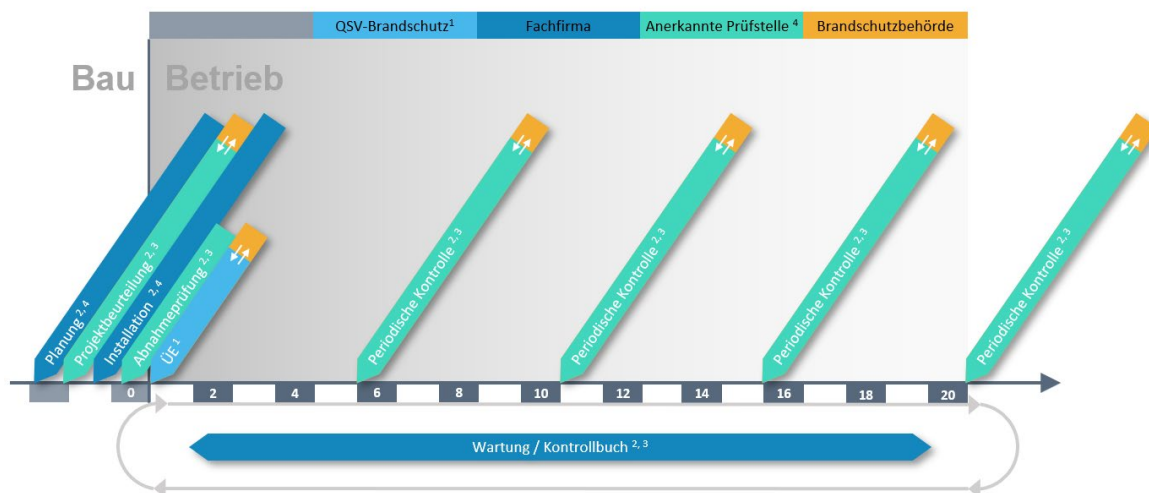


Abbildung 6: Nötige Meilensteine für Planung und Betrieb von Feuerwehraufzügen (FWA)
(die Ziffern verweisen auf die nachfolgenden Rechtsgrundlagen)

Rechtsgrundlagen und mitgeltende Dokumente

1. BSR 11-15 Qualitätssicherung im Brandschutz
2. BSR 23-15 Beförderungsanlagen
3. SN EN 81-72 Feuerwehraufzüge
4. SAR 585.113 Brandschutzverordnung (BSV), §§ 7 und 8

Umfang der Projektbeurteilung

- a) Bericht der anerkannten Prüfstelle zur Richtlinien- und Bewilligungskonformität der Anlage

Änderungsverzeichnis

Kap.	Abb.	Änderungen	Datum
2	1	Entfall grauer Balken «Integrale Tests» (unter Schaubild)	07.12.2023
2	2	- Unterscheidung IGT nach Risikogruppen gem. BSE 108-15 - Austausch mitgeltende Dokumente [5.] «BSV» gegen «BSE 108-15 ...»	07.12.2023
4	4	Ergänzung «BSK I» bei Abnahmeprüfung	07.12.2023
5		SN EN 12101-13 ersetzt 12101-6	28.03.2024